

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Rechnungszinsabhängigkeit von Pensionsrückstellungen - Risiko in der Handelsbilanz durch anhaltenden Niedrigzins -

Mit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wurden die Bedingungen, unter denen die Berechnung von handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen erfolgt, grundlegend geändert. Erstmals wurden Trendannahmen für Pensionsleistungen und sich ändernde Rechnungszinsen in das bundesdeutsche Bilanzrecht eingefügt. Großunternehmen kennen ähnliche Regelungen bereits aus der internationalen Rechnungslegung. Kleine und mittelständische Unternehmen sind seitdem jedoch erstmals mit den vielfältigen Abhängigkeiten der Pensionsrückstellungen von Trendannahmen und Rechnungszinsen konfrontiert.

Hier soll nun allein der Rechnungszins, als wesentlicher Einflussfaktor auf die Höhe der Pensionsrückstellungen dargestellt werden. In den allermeisten Fällen haben kleinere Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen. Ab dem Jahre 2009 sank der Dezemberzins von 5,25% auf 4,88 % in 2013.

Der stete Abwärtstrend wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen und, getrieben durch die Finanzmarktkrise, noch weiter verstärken. Zwar wird ein siebenjähriger Durchschnitt zur Rechnungszinsermittlung verwendet der für einen Glättungseffekt sorgt, aber dennoch muss mit einem beschleunigten Absinken schon in 2014 und 2015 gerechnet werden. Die anhaltende Niedrigzinsphase spiegelt sich im handelsbilanziellen Rechnungszins wieder – jedoch verzögert wegen der Durchschnittsbildung. Während kurzfristige Zinsschwankungen nicht die Ergebnisse der Unternehmen belasten sollen und richtiger Weise herausgefiltert werden.

Die weitere Entwicklung des Dezemberzinses kann unter realen Annahmen wie folgt prognostiziert werden, wobei der Rechnungszins für Dezember 2013 Anfang Januar durch die Bundesbank veröffentlicht wurde und fest steht:

Dez 13	4,88%
Dez 14	4,69%
Dez 15	4,19%
Dez 16	3,89%

Zur Entwicklung des Rechnungszinses finden sich in der Fachwelt, aber auch bei den Bilanzplanern von Konzernen, ähnliche Verläufe, und es kann fast sicher ein **Absinken** des Rechnungszinses **unter 4%** erwartet werden. Ein Absinken unter 4% könnte nur ein zeitnaher und andauernder, deutlicher Anstieg der Renditen bei den festverzinslichen Wertpapieren verhindern.

Um die Entwicklung von Pensionsrückstellungen deutlich machen zu können, betrachten wir beispielhaft eine Pensionszusage auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, wobei die Invalidenrente gleich hoch der Altersrente und eine Witwenrente in Höhe von 60% der Altersrente zugesagt sei. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen für die fest zugesagten Rentenbeträge sind ein Rententrend p.a. von 2,0% und das Pensionsalter 65 berücksichtigt. Die für Dezember 2013 mit einem Rechnungszins von 4,88% berechnete Pensionsrückstellung liege bei glatten 100.000 €, sodass für die folgenden Jahre die prozentuale Erhöhung ggü. 2013 abgelesen werden kann. Zum Vergleich sind, bei identischer Zusage, die Pensionsrückstellungen unter der Annahme eines bei 4,88% verharrenden

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Rechnungszinses in der letzten Spalte abgedruckt. Durch Quervergleich liest man die Auswirkung der Rechnungszinsabsenkung direkt ab.

	Alter	Rechnungszins	HGB	Erhöhung*	HGB 4,88% fest
Dez 13	52	4,88%	100.000 €	0%	100.000 €
Dez 14	53	4,69%	114.863 €	4%	110.246 €
Dez 15	54	4,19%	140.015 €	16%	121.046 €
Dez 16	55	3,89%	162.183 €	22%	132.419 €

* : prozentuale Erhöhung bezogen auf die mit festem Zins von 4,88% gerechnete Rückstellung.

Denkbare Handlungsoption – speziell bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Wie schon mehrfach berichtet, besteht die Möglichkeit bei Gesellschafter-Geschäftsführer-Zusagen die Zusage bis auf den verdienten Teil zu reduzieren, ohne dass es zu einer verdeckten Einlage kommt. Von dieser Möglichkeit wurde in der Praxis in den letzten Jahren häufig Gebrauch gemacht, insbesondere um die Finanzierbarkeit der Zusage bei gesunkenen Renditen der Rückdeckungsversicherungen und verlängerten Lebenserwartung wieder herzustellen.

Bei einer solchen Reduktion auf den sog. Past Service werden dann auch die Pensionsrückstellungen auf ein niedrigeres Niveau abgesenkt (in der Handelsbilanz i.d.R. nicht mit unmittelbarer Wirkung im Jahr der Umstellung aber mit der Folge reduzierter Zuführungen in den Folgejahren, da dann praktisch nur noch Zinsaufwand entsteht).

Die Höhe der Pensionsleistungen ist dann minimiert und der sprunghafte Anstieg der Pensionsrückstellungen in den kommenden Jahren ist durch ein angemessenes und maßvolles Absenken der Leistungshöhen abgedeckt worden

Sofern die Reduktion bereits erfolgt ist, ist dann eine weitere Reduktion ohne die steuerlichen Nachteile von Verzicht und verdeckter Einlage nicht mehr möglich.

Weiterhin kann auch noch einmal die Überprüfung der Bewertungsparameter - insbesondere ein evtl. angesetzter Rententrend - angezeigt sein. Hierbei ist jedoch die Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer zu suchen, da hierbei der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit zu beachten ist.

Sofern eine Abfindung grundsätzlich für die Zukunft in Frage kommt, sollte (sofern nicht auf die steuerlich maßgeblichen Berechnungsgrundlagen abgestellt wurde) bereits heute der maßgebliche Rechnungszins festgeschrieben werden bzw. eine solche Abfindung evtl. vorgezogen werden. Zu dieser Thematik verweisen wir auf unseren Infoletter vom [Februar 2012](#).

Eine Dämpfung der Auswirkungen kann auch durch eine (wertgleiche) Umstellung auf eine Kapitalzusage erreicht werden, da dann der niedrigere Zins nur in der Anwartschaft wirkt.

Weitere grundsätzliche Handlungsalternativen wie z.B. Voll- oder Teilauslagerungen auf einen externen Versorgungsträger sollen hier nicht behandelt werden, da das inhaltlich einen deutlich größeren Raum einnehmen würde.

Auf jeden Fall sollte die anstehende deutliche Zinssenkung zum Anlass genommen werden, bestehende Pensionszusagen auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Köln, Januar 2014

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung